

Satzung des Handball Clubs Schöneberg 77

§1 Der Verein führt den Namen "Handball Club Schöneberg 77" (HC Schöneberg).

§2 Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege des Handballsports und sonstiger sportlicher Tätigkeiten. Er fördert seine Mitglieder körperlich und geistig und hält sie zur gegenseitigen Duldung und Achtung sowie zur Fairness im Sportbetrieb an. Alle politischen und konfessionellen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen. Die Jugendarbeit gehört zu den besonderen Zielen des Vereins.

§3 Mittel zur Erreichung des Zieles:

1. Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes
2. Wettkämpfe und Sportfeste
3. Teilnahme an Sportveranstaltungen

§4 Mitglied des Vereins kann jeder werden, wenn der Vorstand keine Einwände hat. Stimmberechtigung tritt mit dem 18. Lebensjahr ein.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme soll schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen kann die Aufnahme nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten erfolgen. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages zu entrichten. Auf Antrag kann diese Gebühr vom Vorstand erlassen werden.

§6 Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und mindestens 20jährige Mitgliedschaft nachweisen können. Diese genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ehren- und ordentliche Mitglieder haben:

1. beratende und beschließende Stimme in der Vereinsversammlung
2. das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen

§7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Beitrag für den Monat des Austrittes ist noch zu zahlen.

§8 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins gröblich verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht nach Mahnung 3 Monate nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs beim Vorstand zu. Gegen diesen Entscheid kann die Entscheidung der Vereinsversammlung beantragt werden. Die Entscheidung der Vereinsversammlung ist endgültig.

§9 Beiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der monatlich im Voraus zu entrichten ist. Wer nach dem 20. eines Monats eintritt, zahlt für diesen Monat keinen Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag sowie besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen vom Verein.

§10 Verwaltung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung verwaltet.

§11 Aufbau der Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

1. dem Vorstand, der sich folgendermaßen zusammensetzt:

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in,

Kassenwart/in und Stellvertreter/in,

Männersportwart/in und Stellvertreter/in,

Frauensportwart/in und Stellvertreter/in,

Jugendwart/in und Stellvertreter/in.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt.

2. der Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)
3. die/der von den Vertreter(n)innen der Jugendmannschaften gewählte Jugendsprecher/in nimmt mit Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teil.

§12 Verteilung der Verwaltungsaufgaben

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen ab. Bei der Abstimmung ist einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme dessen, der die Versammlung leitet.

Der Vorstand hat sich zu befassen mit:

1. den in §§2 u. 3 der Satzung festgelegten Aufgaben,
2. der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, Rechtsschutz sowie außerordentlichen Maßnahmen,
3. bei besonderer Notlage der Vereinsverhältnisse kann der Vorstand eine Umlage vorschlagen, über die die Mitgliederversammlung zu beschließen hat,
4. der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Gelder anzusammeln. Das Zweckvermögen darf nur für die sportlichen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Ansammlung des Zweckvermögens darf nur eine vorübergehende sein.

§13 Die Vereinsverwaltung führt die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

- §14
1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen. Rechtlich verbindliche Erklärungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nur mit Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes abgeben.
 2. Die/der Sportwart(in) der Männer und Frauen ist für alle sporttechnischen Angelegenheiten des Hauptvereins verantwortlich. Der/die Jugendwart(in) für die Belange der Jugendmannschaften.
 3. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte für die Aufgaben des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung. Zur Zahlung von Beträgen über 500,-DM ist er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden berechtigt.

§15 Jahreshauptversammlung des Vereins, Mitgliederversammlung

Alljährlich findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder das verlangen oder das besondere Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung hat schriftlich eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Anträge sollen grundsätzlich vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Versammlungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben; die sachliche Richtigkeit ist durch die Unterschrift des ersten und zweiten Vorsitzenden zu bestätigen.

§15a Die Jugendmannschaften des Vereins haben das Recht, aus ihren Reihen je zwei Delegierte für die Jugendkonferenz zu wählen.

Die Jugendkonferenz wählt den/die Jugendsprecher/in und Vertreter. Sie ist das Gesprächsgremium der Vereinsjugend für alle Jugendfragen. Sie sollte vierteljährlich tagen. Die Jugendkonferenz gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Jugendsprecher/in kann nur werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen in Abstimmung mit der Jugendkonferenz. Er/sie ist für Einberufung und Durchführung der Jugendkonferenz verantwortlich.

Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt.

Sprecher/in und Vertreter/in sollten verschiedenen Geschlechtern angehören.

§16 Die Jahreshauptversammlung hat sich zu beschäftigen mit:

1. Geschäftsberichten des Vorstands
2. Satzungsänderungen und Anträgen
3. Festsetzung des Vereinsbeitrages, Genehmigung des Haushaltsplans
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer

Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand amtiert von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

§17 Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§18 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19 Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§20 Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

§21 Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Berlin mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

Zur Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist der Beschluss einer zu diesem Zweck ausschließlich einberufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Berlin, den 12. Juli 2000

Der Vorstand